

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 68/08 B

L 4 KR 1/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 16 KR 205/02 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. September 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darum, ob der Kläger als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, insbesondere um die Erfüllung der Vorversicherungszeit.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 10.9.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Ohne Bezeichnung einer solchen legt er lediglich dar, dass es "sowohl um die Reichweite des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches als auch um eine teleologische Reduktion eines Gesetzes ..." (welches?) gehe. Zur Erläuterung stellt er kurz seine Erwerbsbiografie vor, teilt das Ergebnis des Verfahrens vor dem Sozialgericht sowie dessen Begründung mit und zieht seinerseits rechtliche Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts



(BVerfG) vom 15.3.2000 zu den Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner für eine von ihm behauptete Ungleichbehandlung. Darüber hinaus fehlt es im Sinne der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit an einer Auseinandersetzung mit dem einfachen Recht und der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (und des BVerfG), insbesondere zu den von ihm angesprochenen verfassungsrechtlichen Implikationen (Vereinbarkeit einer von ihm behaupteten Ungleichbehandlung mit "Kollegen im Westen" mit Art 3 Abs 1 GG). Der Sache nach hält der Kläger das Berufungsurteil für inhaltlich unrichtig. Er verkennt dabei, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Behauptung, das vorinstanzliche Urteil stimme mit der materiellen Rechtslage nicht überein, nach ihrem Sinn und Zweck nicht gestützt werden kann.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

